

Alpenkonvention

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **86 (1994)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-940781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alpenkonvention

Wasserwirtschaft fordert Mitbestimmung der betroffenen Bevölkerung und bietet Mitarbeit an

Für eine grenzüberschreitende Umweltpolitik im Alpenraum wurde anlässlich der Internationalen Alpenkonferenz 1989 in Berchtesgaden beschlossen, gemeinsam die Alpenkonvention auszuarbeiten.

Dies ist ein für die sieben Unterzeichnerstaaten verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag, der bereits zwei Jahre später, 1991, in Salzburg unterzeichnet wurde (siehe auch «wasser, energie, luft» 85 (1993) S. 315–318).

Vertragspartner sind die Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, Schweiz und Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft. Die Alpenkonvention als Rahmenvertrag wird durch Protokolle ergänzt, mit denen der Inhalt materiell und formell umgesetzt wird.

Von Österreich wurde die Alpenkonvention inzwischen ratifiziert; in der Bundesrepublik Deutschland steht das Ratifizierungsverfahren vor dem Abschluss; in der Schweiz wurde es noch nicht eingeleitet.

Anlässlich der Fachtagung zur Alpenkonvention des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes am 4. November 1993 in Bern kam man überein, dass sich der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband, der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband sowie der Deutsche Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau, unter Mitwirkung der Landesgruppe Bayern im DVWK und des Wasserwirtschaftsverbandes Baden-Württemberg, als technisch-wissenschaftliche Vereine mit der Alpenkonvention befassen sollten. Diese Verbände haben sich kürzlich in Salzburg getroffen und folgende gemeinsame Stellungnahme ausgearbeitet:

Ökologische und ökonomische Anliegen sind gleichwertig

Nach Ansicht der Wasserwirtschaftsverbände sind der Schutz der Alpenregion und deren Nutzung nicht voneinander zu trennen; beide sind gleichwertig zu behandeln. Die in den Alpen lebende und dort arbeitende Bevölkerung sowie die unzähligen Gäste wollen sich im Natur- und Kulturraum «Alpen» wohlfühlen, dort leben und arbeiten können.

Um einen angemessenen Schutz der Natur, aber auch der Lebensgrundlagen für Mensch und Tier auf internationaler Ebene zu erarbeiten, ist eine im Alpenraum breit abgestützte demokratische Auseinandersetzung erforderlich.

Eine solche hat noch nicht überall stattgefunden. Insbesondere bei der Ausarbeitung der Protokolle ist sicherzustellen, dass auf technisch-wissenschaftlicher Basis alle ökologischen und ökonomischen Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

Ein Entwurf des Protokolls über «Energie» liegt noch nicht vor. In diesem ist die umweltfreundliche Nutzung der heimischen, erneuerbaren Energien, insbesondere der Wasserkraft, sicherzustellen. Aber auch für den Transport und die Verteilung der verschiedenen Energieträger ist langfristig vorzusorgen. Die Schutz- und Nutzungsansprüche sind gegeneinander abzugrenzen und integral zu beurteilen.

Betroffene einbeziehen

Dem Gedanken der Konvention entsprechend sind die Bevölkerung wie auch die Umwelt-, Fach- und Wirtschaftsorganisationen in die Entscheidungen miteinzubeziehen. Die

Wasserwirtschaftsverbände sind bereit, mitzuarbeiten und die Fachkompetenz ihrer Mitglieder in die Entscheidungsfindung einzubringen, insbesondere bei der Ausgestaltung der Protokolle. Nur wenn die weitere konstruktive Arbeit interdisziplinär abgestützt wird, besteht Aussicht, dass die internationale Alpenkonvention einen Konsens finden wird und damit auch erfolgreich umgesetzt werden kann.

Zusammenfassung

Schutz und Nutzung sind gleichwertig aus einer übergeordneten Gesamtsicht zu beurteilen. Ökologische sowie sozio-ökonomische Anliegen sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Breit abgestützt sollen die Bedürfnisse der Alpenbevölkerung in das Vertragswerk der Alpenkonvention aufgenommen werden. (SWV 7. Juni 1994)

Effizientere Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband tritt für kürzere Fristen ein

swv. Mehr Planbarkeit und Rechtssicherheit – dies aber ohne Schwächung der Schutzziele – soll nach Meinung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV) die neue Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) bringen, die sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet. Gleichzeitig fordert der SWV, die Entscheidungskompetenzen insbesondere bei Wasserkraftanlagen wieder weitgehend an die Kantone zurückzugeben.

Nach den rund fünf Jahren ihres Bestehens bedarf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach einhelliger Meinung – auch derjenigen des Bundes – dringend einer Überarbeitung. Der Hauptmangel der bisherigen Fassung ist vor allem das Fehlen von Fristen. Dies führte nicht zuletzt dazu, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von interessierter Seite immer mehr ihres eigentlichen Sinnes beraubt und vorwiegend als «Verhinderungsinstrument» für Projekte aller Art eingesetzt wurde: Verfahren über strittige Projekte konnten bisher fast endlos verzögert werden. Die Straffung der Verfahren soll auch eine rechtsmissbräuchliche Anwendung der UVP verhindern oder doch erschweren.

Weitere Anpassungen notwendig

Nach Meinung des SWV geht die jetzige Vorlage aber noch zu wenig weit; darüber hinaus müssten nach seiner Ansicht auch noch andere Gesetze und Verordnungen angepasst, die vorgesehenen Fristen verkürzt sowie Fristen auch für die weiteren Schritte der Bewilligungsverfahren eingeführt werden.

Für ausserordentlich wichtig hält der SWV ferner die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen: Gerade bei Projekten des Wasserbaus seien die Kantone besser in der Lage, Umweltauswirkungen von Projekten auf ihrem Hoheitsgebiet zu beurteilen, als dies eine Bundesfachstelle tun könne. Aus diesem Grund soll die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in der neuen Verordnung keinesfalls ausgeweitet werden: Das Buwal müsse weder die Stellungnahme kantonaler Fachstellen prüfen noch habe es ein Weisungsrecht